

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen, dass eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG für das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtungen gebildet wird.

§ 78 KJHG „Arbeitsgemeinschaften“

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den *Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.*